

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 12.06.2009
BV-0124/2009
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Rossow

Datum:	12.06.2009
Aktenzeichen:	10.1305

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	25.06.2009							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Wahl des Verbandsvertreters und dessen Stellvertreter der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung im Zweckverband "Stadt-Umland-Verband Magdeburg"

Beschluss

Der Gemeinderat wählt:

..... als Vertreter und

..... als 1. Stellvertreter und

..... als 2. Stellvertreter

der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung des „Stadt-Umland-Verbandes Magdeburg“.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben ist per Gesetz zur Bildung von Stadt-Umland-Verbänden Halle (Saale) und Magdeburg (Stadt-Umland-Verbandsgesetz) Mitglied im „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“ (GVBl. LSA Nr. 26/2007, S. 344).

Dem Zweckverband obliegt für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) nach § 5 des Baugesetzbuches.

Gemäß § 11 Abs.2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

Die Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“ regelt im § 4 Abs. 1, dass die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht. Gemäß § 4 Abs. 2 hat jedes Verbandsmitglied neben dem Vertreter mindestens einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen.

Bisher war Herr Franz-Ulrich Keindorff der Vertreter der Gemeinde Barleben. 1. Stellvertreter war Herr Jörg Meseberg und 2. Stellvertreter Herr Jens Sonnabend.

Gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 2 GKG - LSA, § 6 Stadt-Umland-Verbandsgesetz, § 4 ZV-Satzung des „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe-	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--	--

		zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	Einnahmen (Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA ☐ NEIN	☐ JA ☐ NEIN	